

FÜR DIE 3. ÄNDERUNG

ERLÄUTERUNGEN

■ ■ ■ ■ ■ Grenze des Geltungsbereiches der 3. Änderung

- 1 Änderung von „private Grünfläche - Grabeland“ in „Allgemeines Wohngebiet“ und „Straßenverkehrsfläche“
- 2 Aufnahme der textlichen Festsetzungen Nr. 8 für den Geltungsbereich der 3. Änderung

8. VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN (gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB)

Zum Schutz vor Lärmwirkungen durch den Straßenverkehr der B 475 werden bei einer baulichen Errichtung oder baulichen Änderung von Räumen, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, unterschiedliche Anforderungen an die Schallschirmung von Außenbauteilen gestellt (Gutachten Langguth, Ahaus 10.08.2016).

Zur Festlegung der erforderlichen Luftschallschirmung von Außenbauteilen gegenüber Außenlärm werden in der DIN 4109 verschiedene Lärmpegelbereiche zugrunde gelegt, denen die vorhandenen oder zu erwartenden „maßgeblichen Außenlärmpegel“ zuzuordnen sind. Für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen von Wohnungen (mit Ausnahme von Küchen, Bädern und Hauswirtschaftsräumen) sind die in der folgenden Tabelle aufgeführten Anforderungen an die Luftschallschirmung einzuhalten:

Lärmpegelbereich LPB	maßgeblicher Außenlärmpegel (dB(A))	Schallschirmungsmaßnahme für Wand/Fenster R _w (dB)	Beispiele: Fenster-Schallschutzklassen SSK
I	bis 55	30/25	SSK 1
II	56 bis 60	36/30	SSK 2
III	61 bis 65	40/25	SSK 3
IV	66 bis 70	45/40	SSK 4
V	71 bis 75	45/40	SSK 5

Die Berechnung des resultierenden Schallschirmungsmaßes R_wres hat nach der DIN 4109 zu erfolgen. Bei der Anordnung von Lüftungseinrichtungen/ Rolllädenkästen ist deren Schallschirmmaß bei der Berechnung des resultierenden Schallschirmungsmaßes R_wres zu berücksichtigen.

Für überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen mit Fenstern innerhalb der Lärmpegelbereiche III, IV, V sind schallgedämmte Lüftungen vorzusehen. Alternativ sind Grundrisse der Wohngebäude innerhalb der Abgrenzung dieser Lärmpegelbereiche so zu gestalten, dass an den zur Lärmquelle zugewandten Fassaden nur Wohn- und Nebenräume vorgesehen werden (Schallschutzgrundriss). Es sind die Anforderungen an das resultierende Schallschirmungsmaß zu beachten.

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt hat am _____ gem. § 2 i.V.m. § 13a des Baugesetzbuches diese 3. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Dieser Beschluss ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. _____ den _____

Bürgermeister _____ Schriftführer _____

Der Rat der Stadt hat am _____ gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 3. Änderung des Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszuliegen. _____ den _____

Bürgermeister _____ Schriftführer _____

Diese 3. Änderung des Bebauungsplanes - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am _____. Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt. _____ den _____

Bürgermeister _____ Schriftführer _____

Der Rat der Stadt hat am _____ gem. § 10 des Baugesetzbuches diese 3. Änderung des Bebauungsplanes als Sitzung beschlossen. Dieser Beschlussplan wird hiermit ausgeteilt. _____ den _____

Bürgermeister _____ Schriftführer _____

Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten. _____ den _____

Bürgermeister _____ Schriftführer _____

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2016 (GV. NRW S. 1162), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.

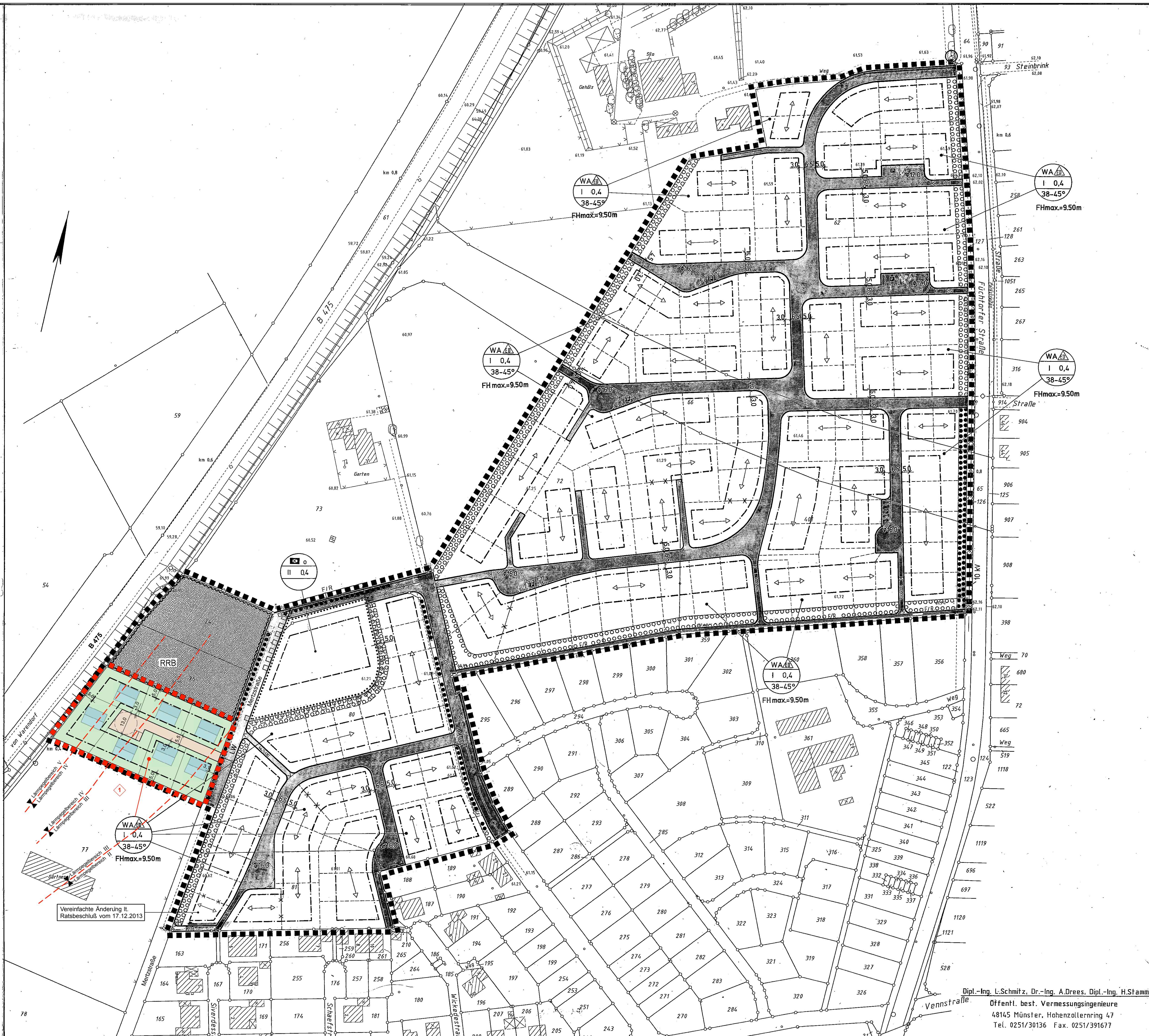
Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S.2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.



PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

WA Allgemeines Wohngebiet, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

I Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß
FH max Maximale Firsthöhe, siehe textliche Festsetzung Nr. 2
0,4 Grundflächenzahl, siehe textliche Festsetzung Nr. 3

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB

Einzel- und Doppelhäuser zulässig, siehe textliche Festsetzung Nr. 4
Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:
Fußweg / Radweg
Landwirtschaftliche Wegfläche
Öffentliche Parkfläche - Stellplatzanordnung nach Detailplanung

Flächen für den Gemeinbedarf gem. § 9 (1) Nr. 5

Flächen für den Gemeinbedarf
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen / Kindergarten

GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB

Öffentliche Grünfläche
Private Grünfläche
Spielplatz (Spielbereich B+C lt. Rd. Erl. des Innenministers NW vom 31.07.1974)

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB

Fläche für die Wasserwirtschaft
Regenrückhaltebecken

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Anzeigende Einzelbäume, geneener Standort nach Detailplanung
Zu erhaltender Sträucher- und Heckenbestand
Zu erhaltende Einzelbäume

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
Lärmpegelbereiche

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 (6) BauGB

Vorhandene Flurstücksgrenze
Vorhandene Flurstücksnummer
Vorhandene Gebäude
Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
10 kV-Kabel

FESTSETZUNGEN gem. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

Stellung der Hauptgebäude (Hauptfirstrichtung)
Abgrenzung unterschiedlich festgesetzter Hauptfirstrichtungen
Dachneigung

TEXT

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

1) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 (6) Nr. 1 BauNVO

Im Allgemeinen Wohngebiet sind die gem. § 4 (3) BauNVO sonst ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) unzulässig.

2) Gem. § 9 (1) Nr. 1 u. 2 BauGB i.V.m. § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

Die Firsthöhe der Gebäude darf die Höhe von 9,50 m bezogen auf das derzeitige natürlich gewachsene Geländeneau im geometrischen Mittelpunkt der überbaubaren Grundstückfläche nicht überschreiten. Werden nach Detailplanung der Erschließungsanlagen Niveauveränderungen erforderlich, ändert sich die Beugungshöhe im gleichen Maße. Die Beugungshöhe wird von der Stadt Sassenberg angegeben.

3) Gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 (4) BauNVO

Die gem. § 19 (4) BauNVO sonst zulässige Überschreitung der GRZ für Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen i.S.d. § 14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche ist bei Grundstück mit Einzeihausbebauung unzulässig.

4) Gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB

Je Hauseneinheit (Einzelhaus oder Doppelhaushälfte) sind maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

5) Gem. § 9 (1) Nr. 3 BauGB i.V.m. § 23 (5) BauNVO

a) Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen in Eckstellungen zu öffentlichen Verkehrs- und/oder Grünflächen sind mit ihrer Längsseite in einem Mindestabstand von 1,0 m von der Grundstücksgrenze zulässig.
b) Garagen und Carports sind grundsätzlich nur innerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstückfläche oder im seitlichen Grenzabstand gem. BauO NW zulässig. Eine Überschreitung der gartenseitigen - rückwärtigen Baugrenze bzw. deren Verlängerung mit der Garage oder Carport ist lediglich bei seitlichem Hauszugang bis zu einer Tiefe von 3,0 m zulässig.

6) Gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB

a) Pro 300 qm Grundstückfläche ist mindestens ein mittel- bis hochstämmiger bodenständiger Laubbaum zu pflanzen.
c) Die Grünsubstanz der Flächen zur Anpflanzung und/oder mit einem Erhaltungsgebot belegten Flächen sind vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Natürlicher Ausfall des Bestandes ist durch Neuanpflanzungen mit gleichartigen bodenständigen Gehölzen zu ersetzen.

7) Für den mit □ □ □ gekennzeichneten Bereich gilt folgende textliche Festsetzung:
Gem. § 9 (1a) BauGB werden die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen dem durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes verursachten Eingriff insgesamt als Ausgleich zugeordnet. Die Finanzierung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt nach Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes durch die Abrechnung der entstehenden Kosten nach den Verteilungsmaßstäben gem. § 136b BauGB.

FESTSETZUNGEN GEM. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

1) AUSSENWANDFLÄCHEN
a) Die Außenwandflächen der Hauptgebäude sind als rotes Sicht-/ Verblendenmauerwerk (unglasiert), Holzhäuser (dunkel lasiert oder weiß gestrichen) oder als heller Putzbau bzw. weißes Sicht-/ Verblendenmauerwerk (unglasiert, ggf. weiß gestrichen) auszuführen.
b) Für untergeordnete Teillflächen (max. 15 % Wandflächenanteil, Brüstungsfelder, Balkone, Stürze, Gesimse etc.) dürfen auch andere Materialien verwendet werden.
c) Bei Doppelhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden.

2) DACHEINDECKUNG
a) Alle Dächer sind mit roten bis braunen oder anthrazitfarbenen Dachfarnen (Ziegeln) oder Dachsteinen einzudecken. Für untergeordnete Bauteile sind andere Materialien z.B. Zinkblechabdeckungen zulässig.
b) Bei Doppelhäusern ist je Baukörper das gleiche Material zu verwenden.
c) Abweichungen sind zulässig, wenn energiesparende Dacheindeckungen (z.B. zur Solarenergie Nutzung) nachgewiesen werden können.

3) DACHAUSBILDUNG

Doppelhäuser sind mit derselben Dachneigung auszuführen.

4) SOCKEL
Die Oberkante des fertigen Erdgeschosßbodens darf nicht höher als 0,50 m über Oberkante zugeordneter Erschließungsstraße liegen.

5) GARAGEN
Für die Dachdeckung und Außenwandmaterialien der Garagen gelten sinngemäß die Festsetzungen zum Hauptbaukörper.
Ratsbeschluss 04.01.2010

VORGARTEN-EINFRIEDIGUNGEN
a) Zwischen der überbaubaren Grundstückfläche und der öffentlichen Verkehrsfläche sowie zum öffentlichen Nachbargrundstück (Vorgarten) sind Zäune, Mauern oder Mauerpfeiler - nicht zulässig: Zäune sind nur hinter Hecken mit einer maximalen Höhe von 1,00 m zulässig.
b) Als Sichtschutz für Freizeite sind bei Süd- oder Westausgang der Grundstücke einzuerrichtende Holzkonstruktionen bis max. 1,80 m Höhe zulässig.
c) Die Bereiche zwischen Baugrenze und Straßenbegrenzungslinie sind gärtnerisch mit bodenständigen Gehölzen zu gestalten.
d) Garagen- und Stellplätze sind in den Bereichen, in denen sie mit ihrer Längsseite an öffentlichen Verkehrs- und/oder Grünflächen grenzen (Fußweg, Eckgrundstücke), auf einer Breite von 1,0 m zur Grundstücksgrenze einzugraben.

7) ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
Die zur telekommunikativen Versorgung des Pangabietes erforderlichen Leitungen sind ausschließlich unterirdisch zu verlegen.

HINWEISE

- Für den Bebauungsplanbereich werden im Plangebiet gem. § 178 BauGB ausgesprochen werden. Danach sind die festgesetzten Flächen zur Anpflanzung und sonstige Festsetzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB spätestens 1 Jahr nach Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes bzw. für die derzeit unentbehrlichen Grundstücke 1 Jahr nach Baufertigstellung durchzuführen.
- Bei Bodenengriffen können Bodendatenblätter (kulturgeographische Bodentunde, d. h. Mauerwerk, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendatenblättern ist der Stadt Sassenberg und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfäl. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).
- Aufgrund der bestehenden Lärmvorbelastung des Bebauungsbereiches ist den Bauherren der Gebäude mit Sichtverbindung zur Fächtorfer Straße bzw. der Gebäudescheitell an westlichen Rand des Plangebietes zu empfehlen, eine geeignete Grundrissgestaltung der zu errichtenden Gebäude (lärmpfandliche Räume abgewandt von der Lärmquelle) vorzunehmen.

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).

§ 57 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666).

§ 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) in der zuletzt geänderten Fassung.

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 236) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 236) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Der Rat der Stadt hat am _____ nach §§ 2 Abs. 1 - 5, 4 Abs. 1 und 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. _____ den _____

Bürgermeister _____ Ratsmitglied _____ Schriftführer _____

Die Beteiligung der Bürger an der Bauplanung hat am _____ gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. _____ den _____

Der Rat der Stadt hat am _____ nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszuliegen. _____ den _____

Bürgermeister _____ Ratsmitglied _____ Schriftführer _____

Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom _____ bis _____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Der Rat der Stadt hat am _____ nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen. _____ den _____

Bürgermeister _____ Ratsmitglied _____ Schriftführer _____

Gem. § 11 des Baugesetzbuches ist mit der Bebauungsplan angezeigt worden. Verfügung vom _____ den _____

Der Rat der Stadt hat am _____ nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen. _____ den _____

Bürgermeister _____ Ratsmitglied _____ Schriftführer _____

Gem. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am _____ Rechtskraft erlangt. _____ den _____

Der Rat der Stadt hat am _____ nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen. _____ den _____

Bürgermeister _____ Ratsmitglied _____ Schriftführer _____

Gem. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am _____ Rechtskraft erlangt. _____ den _____

Der Rat der Stadt hat am _____ nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen. _____ den _____

Bürgermeister _____ Ratsmitglied _____ Schriftführer _____

Gem. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 7 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am _____ Rechtskraft erlangt. _____ den _____

Der Rat der Stadt hat am _____ nach § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Sitzung beschlossen. _____ den _____

Bürgermeister _____ Ratsmitglied _____ Schriftführer _____

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1866 (BGBl. I S. 2253), in der zuletzt geänderten Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).

§ 57 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666).

§ 51 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Juni 1989 in der zuletzt geänderten Fassung.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.03.1987 (BGBl. I S. 889) in der zuletzt geänderten Fassung.

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218).

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 236) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 236) (1), in der zuletzt geänderten Fassung.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.

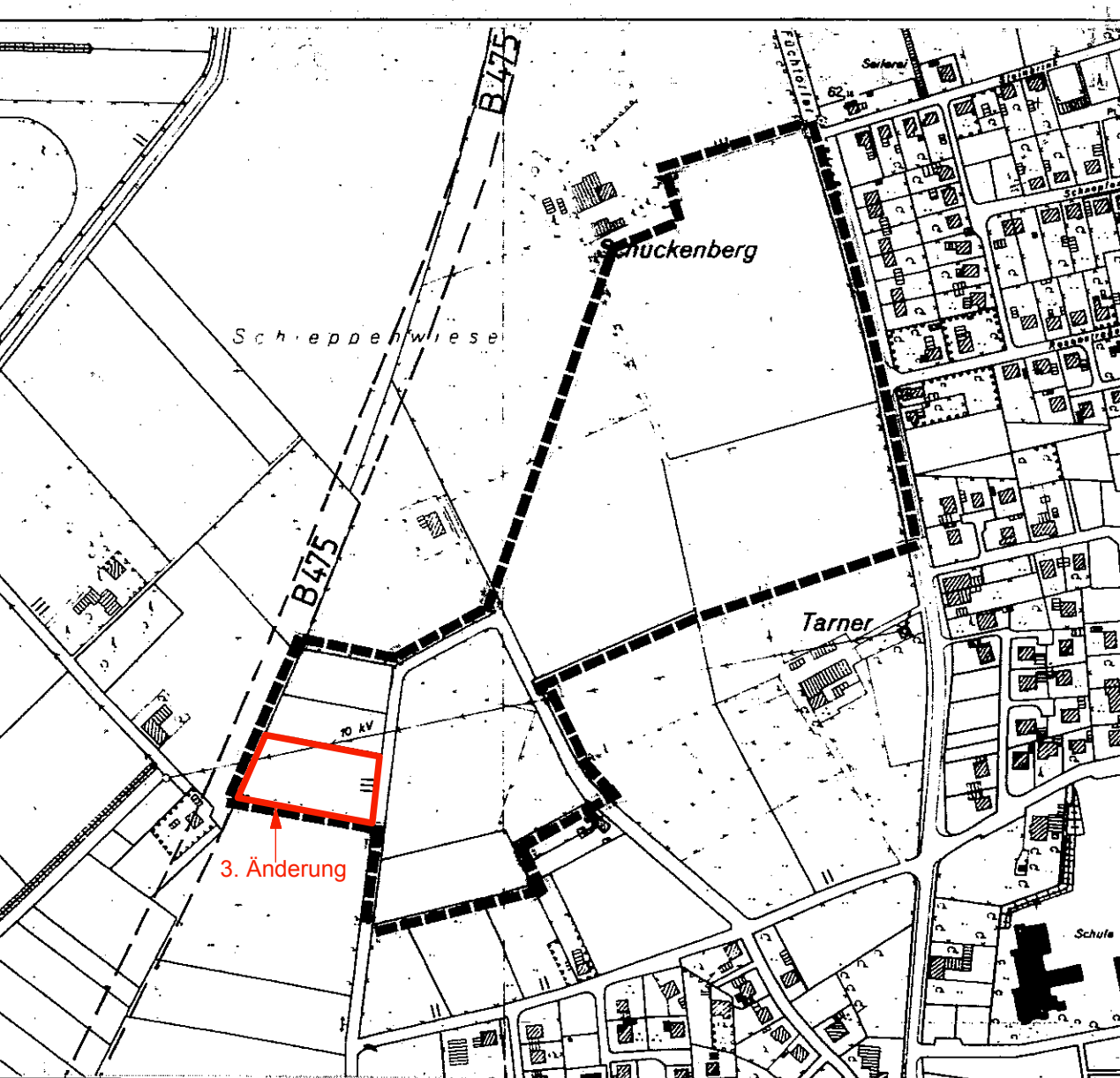
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

Einschließlich der 1. Änderung / April 2000
Einschließlich der 2. Änderung / März 2004
Einschließlich der vereinfachten Änderung lt. Ratsbeschluss vom 04.01.2010
Einschließlich der vereinfachten Änderung lt. Ratsbeschluss vom 17.12.2013

STADT SASSENBERG

ORTSLAGE SASSENBERG

BEBAUUNGSPLAN 'FÜCHTORFER STRASSE'



PLANÜBERSICHT M 1 : 5000		
DATUM	APRIL '97	Ursprungsplan
	06.04.2016	3. Änderung
PL ^{GR}	140x61	
BEARB.	Bo	0 10 20 30 40 60 m
M.	1 : 1000	
BÜRGERMEISTER	PLANBEREITER	WOLTERS PARTNER